

Schützenverein Langenprozelten 1954 e.V.

Satzung

Vorwort

Die folgende Satzung hebt alle bisherigen Satzungen auf; alle Vorgängerversionen verlieren damit ihre Wirksamkeit und Gültigkeit.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 8. Oktober 1954 gegründete Verein führt den Namen: Schützenverein Langenprozelten 1954. Der Name ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Gemünden-Langenprozelten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein vertritt und fördert den Schießsport und die Pflege des Schützenbrauchtums. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder können – im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Höhe tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung. Sofern ein Vorstandsmitglied eine solche Entschädigung erhalten soll, ist dieses selbst von der Entscheidung darüber ausgeschlossen.

(3) Bei Bedarf können darüber hinaus sonstige Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist in dem in Abs. 3 genannten Rahmen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 4 Antidiskriminierung

(1) Der Verein gewährleistet, dass (potenzielle) Mitglieder ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht (m/w/d¹), der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung (körperliche Benachteiligung), der Geburt oder des sonstigen Status behandelt werden.

¹ vgl. m = männlich, w = weiblich, d = divers

(2) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen insoweit allen genannten Personen zu. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 5 Beitritt zu Bündeln

Der Verein ist Mitglied des „Deutscher Schützenbund e.V.“ (DSB). Er ist insoweit an die Satzung des Bundes gebunden. Ferner steht es dem Verein frei, Mitglied in selbst ausgewählten Landes- oder Bundesverbänden zu sein (wie z.B.: Bayerischer Sportschützenbund BSSB und weiteren Verbänden); die Mitgliedschaft gründet teils in versicherungsrechtlichen Bedingungen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Juristische Personen sind nur Fördermitglieder und haben kein Stimmrecht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aufgelöst wird.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann binnen einer Frist von 4 Wochen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen bzw. -Sitten verstoßen hat, es sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern unsittlich, ehrverletzen oder in anderer Weise ggf. straffällig verhält, in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als zwei Monaten in Verzug ist.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich anzukündigen.

(5) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein unter der letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

(9) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ansprüche des Vereins auf Entrichtung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Schießübungen nach den geltenden Regeln des DSB bzw. dem jeweils angehörenden Landes- oder Bundesverband zu beteiligen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand gewählt werden. Bei der Wahl der Jugendleiter sind Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu vertreten und ist an die Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Jedes Mitglied ist zu Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die reguläre Beitragspflicht hinaus können Mitglieder zu außerplanmäßigen Leistungen durch den Vorstand verpflichtet werden. Leistungen können z.B. sein:

- aktive Unterstützung bei Vereinsfeiern (Aufbau, Ausschank, Aufräumen, Säubern des Vereinsheim (auch Schießstand und Parkplatz), Abbau von für die Feier genutzten Gegenständen
- Wartung, Restaurierung und Pflege des Vereinsheim, der Schießanlagen nebst zugehörigem Gelände
- Reinigung, Warten und Instandhaltung von Waffen und Gerät
- Verwaltungs- oder redaktionelle Aufgaben
- Planerische Aufgaben
- Sonstigen, dem Verein einträglichen und nützlichen Arbeiten und Aufgaben

(3) Mitglieder des Vereins haben sich schadlos und redlich gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder zu verhalten. Ein unredliches Verhalten des Vereinsmitglieds, wie z.B. üble Nachrede oder / und Verleumdung, Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Vereins etc. führt zu einem Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand; der Geschädigte hat hierzu einen Antrag an den Vorstand zu stellen, der binnen eines Monats beschieden werden muss.

(4) Der Vorstand darf unabhängig von dem Antrag eines Geschädigten den Ausschluss des Mitglieds betreiben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer

Kontakt Daten in Textform mitzuteilen.

(6) Dem Vorstand ist belassen, einem Mitglied bei nachgewiesener Pflichtverletzung eine Abmahnung oder auch zeitweises Schießverbot zu erteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit Antrag zu entrichten.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Zuvor muss die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand selbst oder ein Mitglied in Textform beantragt werden. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Lebenszeit und Vereinszugehörigkeit beitragsfrei gestellt werden; in der Ernennung als Ehrenmitglied begründet kein Anspruch auf Beitragsfreiheit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Kern- und Fachvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsvorstand als Kern- und Fachvorstand (Teamvorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus grundsätzlich 7 Personen:

- dem **Kernvorstand** Fachbereich Führung, Organisation und Strategie (**alleinvertretungsberechtigt**), (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)
- dem **Kernvorstand** Fachbereich Verwaltung und Organisation (**alleinvertretungsberechtigt**), (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)
- dem **Kernvorstand** Fachbereich Sport und Jugendarbeit (**alleinvertretungsberechtigt**), (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)

- dem **Kernvorstand** Fachbereich Lehre, Waffen und Ausbildung (**alleinvertretungsberechtigt**), (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)
- dem **Kernvorstand** Fachbereich Vergnügung, Veranstaltung und Gaststätte (**alleinvertretungsberechtigt**), (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)
- dem **Fachvorstand** Fachbereich Finanzen (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)
- dem **Fachvorstand** Fachbereich Sonderaufgaben (Bezeichnung im Außenverhältnis: Mitglied des Vorstandes)

(2) Hausmeistertätigkeiten, Pflege und Reinigen von Waffen, Veranstaltungen, Ausschank, Jugendarbeit oder auch andere Aufgaben sind Tätigkeiten, die durch den Vorstand an Mitglieder delegiert werden können; in diesen Aufgaben gründet kein Anspruch auf ein Amt oder Zugehörigkeit im Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Innen- und Außenverhältnis durch mindestens 2 Kernvorstände vertreten. Alle Personen des Kernvorstand sind alleinvertretungsberechtigt; jedoch herrscht ein Vieraugenprinzip, so dass im Innen- und Außenverhältnis immer durch mindestens 2 Kernvorstände vertreten wird. Der Vorstand wird, bis auf die beiden Fachvorstände, durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Fachvorstände werden durch den jeweils gewählten Kernvorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Kernvorstandsmitglieder ernannt wie auch abberufen und gehören dem Vorstand an. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt; ebenso die beiden Fachvorstände.

(3) Scheidet ein Mitglied des Fachvorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Kernvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind gem. der Bezeichnung der Ressort:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins
- b) Bestimmung des Vorgehens zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- c) Bestimmung Vorhaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- d) Bestimmung von Veranstaltungen und Festen
- e) Bestimmung der strategischen Ausrichtung

- f) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere auch für die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen des Vereins.
- g) Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen
- h) Delegation von Aufgaben an Vereinsmitglieder
- i) dem Ressort entsprechende Aufgaben, die sich aus dem Titel des Ressort ergeben (der Verein behält sich vor, außerhalb der Satzung ein Aufgabenprofil zu den Ressorts zu pflegen)

(5) Der Vorstand (Kern- und Fachvorstand) ist grundsätzlich die Stimme des Vereins. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Verein liquide ist und den Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit nachkommen kann. Dabei ist für den Vorstand zu beachten, dass die Liquidität 1. Grades (Barliquidität) bei ca. 20 % liegt.² Zusätzlich hat der Vorstand im Rahmen der Liquidität 2. Grades dafür zu sorgen, dass Verbindlichkeiten zusätzlich zu den flüssigen Mitteln über den Einzug von Forderungen gedeckt werden.³

(6) Vorstände könnten außerhalb von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

(7) Der Vorstand besteht immer aus höchstens 5 vertretungsberechtigten Kernvorständen (Personen), von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind (Vieraugenprinzip).

§ 12 Zuständigkeit und Befugnisse des Kern- und Fachvorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

² Hinweis: Den 1. Liquiditätsgrad bezeichnet man auch als Barliquidität, da er die Deckung der kurzfristig anfallenden Zahlungsverpflichtungen durch sofort verfügbare Geldmittel anzeigt. Läge dieser Liquiditätsgrad bei 100 %, könnte ein Unternehmen demnach seine gesamten Schulden durch Überweisung und Barzahlung begleichen. In der Praxis ist dies jedoch selten der Fall und der Richtwert für die Liquidität 1. Grades liegt bei rund 20 %.

³ Hinweis: Der Richtwert der Liquidität 2. Grades liegt bei etwa 100 %. Es sollen also die kompletten kurzfristigen Verbindlichkeiten über Forderungen und liquide Mittel gedeckt sein. Selbst in diesem Fall muss jedoch das Risiko von Forderungsausfällen in Betracht gezogen werden.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung (die Buchführung ist gemäß GoBD im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen),
- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Vertragsschlüsse und Käufe; die Vertragszeichnung ist durch den 1. Vorstand, respektive durch den Sportleiter zu führen,
- h) Durchführung einer mindestens regelmäßig (spätestens alle 2 Monate) Vorstandssitzung zur Standort- und Wirtschaftlichkeitsbestimmung (vorzugsweise am Ende eines Monats)
- i) Nutzung der digitalen Vereinsplattform (Microsoft 365) einschließlich der dortig eingerichteten personalisierten E-Mailadressen (der Vorstand hat ausschließlich in Vereinsangelegenheiten über die eingerichteten Emailadressen in der Außenwirkung zu kommunizieren); ferner der dort abgelegten und gepflegten Informationen

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person innerhalb des Vereins ist unzulässig. Tritt ein Kern- oder Fachvorstand zurück, muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen einberufen werden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind von mindestens 2 Kernvorständen in Textform oder (fern-)mündlich (hier ist u.a. auch die Mitteilung über Social Media oder Messenger Dienste zugelassen) unter Einhaltung der Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Fachbereich Organisation behelfsweise einer der anwesenden Fachbereiche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des (Kern- und Fach-)Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen; wenn nicht anders beschlossen, wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(3) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und (Art) Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. auch Messenger Dienst etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 14 Haftung

(1) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Schießsports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins bzw. Verbandes abgedeckt sind.

§ 15 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Kernvorstandsmitglieder
- b) Entlastung des Kern- und Fachvorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- f) Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Genehmigung des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes,

(2) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht bei Anwesenheit und Stimmberechtigung von mindestens 10 % aller Personen auf die Gesamtheit der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (Jugendstimmen ausgenommen). Wird die 10 % Regel unterschritten, kann die Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden und es ist durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.), findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 %⁴ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter (2 Mitglieder des Vorstandes) und Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist spätestens bis zwei Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Fachbereich Verwaltung, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.

(5) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, deren Vor- und Zunamen, die Person des Versammlungsführer und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung (z.B. Handzeichen / Mehrheit) und Abstimmungsergebnisse enthalten.

⁴ Das Quorum ist § 37 Abs. 1 BGB beträgt 10%.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amtsblatt Gemünden am Main; dem Vorstand sei belassen, sich zusätzlich auf z.B. elektronischem Weg (E-Mail, Social-Media-Gruppen, Messenger Dienste etc.) an die Mitglieder zu wenden. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse / Social-Media Account / Messenger Dienst (z.B. WhatsApp) mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail / Nachricht, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse / den Social-Media Account / Messenger Dienst geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch 2 Kernvorstände, bei deren Verhinderung durch eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Üblicherweise wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und fallen daher nichts in das Gewicht der einfachen Mehrheit bzw. einer Stimmzählung. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

(5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Stimmenthaltungen oder neutralen Anteile. Erreicht im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 18 Kassenführung

(1) Das Ressort Finanzen hat über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung muss mindestens die Anforderungen einer Einnahmenüberschussrechnung erfüllen. Die Einnahmenüberschussrechnung beziehungsweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine vereinfachte gesetzlich vorgegebene Gewinnermittlungsmethode. Der Gewinn wird dabei als Überschuss der Vereinseinnahmen über die Vereinsausgaben berechnet. Die Einnahmenüberschussrechnung ist monatlich, nach Belegen, aktuell zu halten, damit der Verein die Möglichkeit besitzt, Entscheidungen auf Basis aktueller (Gewinn-)Zahlen zu treffen. Dabei sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu berücksichtigen.

(2) Allgemeine Unterlagen und allgemeine Belege sind 6 Jahre lang aufzubewahren. Haben sie aber Buchfunktion oder dienen sie als Buchungsgrundlage, so betragen die Aufbewahrungsfristen 10 Jahre. Um Platz zu sparen, dürfen alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen - mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz - auf Datenträgern bzw. in (Verwaltungs-)Software gespeichert werden (für bestimmte Zolldokumente gelten Sonderregelungen). Auch in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Daten tatsächlich zehn bzw. sechs Jahre lesbar sind. Außerdem müssen auf Datenträgern bzw. in (Verwaltungs-)Software gespeicherte empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege bildlich sowie die anderen Unterlagen inhaltlich mit den Originalen übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

(3) Die Einnahmenüberschussrechnung ist so zu halten, dass sie jederzeit durch den Vorstand bzw. weitere interessierte Parteien prüfbar sind. Vorzugsweise ist die Einnahmenüberschussrechnung z.B. in Excel, Word oder in einer (Verwaltungs-)Software zu pflegen. Eine handschriftliche Einnahmenüberschussrechnung ist nicht zu akzeptieren.

(4) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Kalenderjahre gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankkonto. Daten des Vereinsmitgliedes werden auch aus versicherungsrechtlichen Gründen an den Deutschen Schützenbund (DSB) und ggf. weiteren Verbänden, denen der Verein angehört (Bsp: Bayerischer Sportschützenbund oder Weitere) weitergeleitet.

(2) Das Vereinsmitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Verein bereit, dass seine Daten für die Vereinszwecke genutzt werden. Die funktionsfähige Struktur des Vereins beruht auf der Verarbeitung von Daten bzw. der Daten der Vereinsmitglieder. Grundsätzlich hält der Verein die Datenschutz-Grundverordnung DSGVO insoweit ein, wie es das Vereinsinteresse bzw. die -Tätigkeit verlangt und zulässt; dies auch in Verbindung mit Interessenlagen der Verbände, wie z.B. Deutscher Schützenbund (DSB) oder Dachorganisationen des Sportschießens, wie z.B. Bayerischer Sportschützenbund (BSSB) und Weitere, denen Verein zugehörig ist bzw. in die er eingebettet ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt spätestens, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben Mitglieder beträgt oder der Verein die Anforderungen einer Insolvenz erfüllt. Eine Insolvenz liegt vor, wenn der eingetragene Verein zahlungsunfähig gegenüber Gläubigern ist, eine Zahlungsunfähigkeit gegenüber Gläubigern sicher droht oder eine Überschuldung vorliegt. Jeder dieser drei Gründe rechtfertigt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 97737 Gemünden am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei soll das Vermögen an folgende Institutionen zu gleichen Teilen fließen:

- a) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Main-Spessart e.V.
- b) Tafel Gemünden BRK

c) Wally-Bangert-Tierheim Lohr am Main/Tierschutzverein MSP

Sollte zu gegebenem Zeitpunkt eine oder mehrere der genannten Institutionen nicht mehr gegenwärtig oder tätig sein, so fällt das Vermögen, anteilig an die / den Verbleibenden.

(3) Liquidatoren sind mindestens 2 Mitglieder des Kernvorstands als alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 12.02.2023 in der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Gemünden-Langenprozelten, den 12.02.2023

Der Vorstand